

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 22. September 1913.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Inkräftsetzung des reichsgerichtlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend; die Ein- und Zufuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 17. September 1913.)

Die Inkräftsetzung des reichsgerichtlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkräftsetzung des reichsgerichtlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Wentheim (Amtsgerichtsbezirk Laubertshofenheim) mit dem 1. Oktober 1913 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 17. September 1913.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Meyer.

Bekanntmachung.

(Vom 17. September 1913.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XII) bis zum 1. April 1914 verlängert. Ausgenommen von diesem Verbot ist der hausierweise Einkauf von Geflügel, das zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt ist (Bekanntmachung vom 11. Februar 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97).

Karlsruhe, den 17. September 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Dr. Arnspurger.

Dr. Straub.